



DK 66 /III-2020

Budapest, 30. März 2020  
PS/Ge/Ha/Wo/Gi

Ständige Vertreter/in  
bei der Donaukommission  
und deren Stellvertreter/innen

Betreff: Besondere Vorschriften der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Donaukommission in Bezug auf Schifffahrtseinschränkungen auf der Donau infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 - Vorschläge

Bezug: DK 56/III-2020 vom 17. März 2020  
DK 58/III-2020 vom 18. März 2020

Sehr geehrte Vertreterin,  
sehr geehrter Vertreter,

ich darf Ihnen mitteilen, dass das Sekretariat der Donaukommission eine systematische Analyse der besonderen Vorschriften der zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten in Bezug auf Schifffahrtseinschränkungen auf der Donau, sowie der Mitteilungen der Europäischen Kommission, der UN-Wirtschaftskommission für Europa, der Flusskommissionen und der IMO im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 durchführt.

Auf der Website der Donaukommission ist eine laufend aktualisierte Tabelle verfügbar, in der die von den zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten und den nationalen Verwaltungen eingehenden Bestimmungen und deren Ergänzungen, einschließlich Nachrichten für die Schifffahrt, angegeben sind:

<https://www.danubecommission.org/dc/en/2020/03/17/information-regarding-the-status-of-all-national-covid-19-restrictions-for-danube/>

Im Sekretariat der DK gehen auch Informationen aus anderen Quellen und Fragen zu diesem Thema ein.

Die von der Donaukommission durchgeführte Analyse bietet die Möglichkeit, mehrere allgemeine Aspekte zu unterscheiden, was es erlaubt, die Maßnahmen verschiedener Stellen der DK-Mitgliedstaaten in einem erstellten koordinierten System zusammenzufassen und eine gemeinsame Position für gewisse Zeit auszuarbeiten, die dazu dient, die nächsten Schritte der Donaukommission festzulegen, welche die Arbeit der nationalen Verwaltungen und der Schiffsbesatzungen erleichtern können.

## **1. Verlängerung (der Gültigkeit) der Dienstpapiere der Besatzung**

Für Besatzungsmitglieder, welche die Gültigkeit ihrer Befähigungszeugnisse für die Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord nicht verlängern können, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen (als Grundlage diente die Mitteilung ANR 26065/20.03.2020 der Schifffahrtsbehörde des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation von Rumänien):

- 1.1. *Schiffsführerzeugnisse und Befähigungszeugnisse von Binnenschiffahrtspersonal, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, werden mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei (3) Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 akzeptiert.*
- 1.2. *Ärztliche Tauglichkeitszeugnisse und Dienstbücher für Binnenschiffahrtspersonal, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, werden mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei (3) Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 akzeptiert.*
- 1.3. *Sonderzeugnisse für Binnenschiffahrtspersonal, die vor dem 1. Juli 2020 auslaufen, werden mit einer allgemein verlängerten Gültigkeit für eine Dauer von bis zu drei (3) Monaten, jedoch nicht länger als bis zum 1. Oktober 2020 akzeptiert.*

*Wichtig: Wenn diese Maßnahmen für alle Staaten abgestimmt werden, müssen die Besatzungen nicht einzeln Erklärungen mit Anträgen auf Verlängerung der Gültigkeit der Papiere einreichen.*

## **2. Gewährleistung der Ersetzungsfähigkeit der Besatzungsmitglieder**

Damit das Schiff bei Fehlen von Besatzungsmitgliedern aufgrund von Reiseverboten, Unmöglichkeit des Eintreffens an Bord, Erkrankung und anderen Gründen die Fahrt fortsetzen kann, deren Ersetzen durch andere Besatzungsmitglieder im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestanzahl und unter Gewährleistung der entsprechenden Qualifikationen zulassen.

Zum Beispiel kann gemäß Erlass WS 25/6263 und 25/6264 vom 17. März 2020 des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Geltungsbereich der nationalen Besatzungsvorschriften (Binnenschiffsuntersuchungsordnung) ersetzt werden:

- der Steuermann durch einen Matrosen-Motorwart,
- der Matrosen-Motorwart durch einen Matrosen mit erforderlichen Kenntnissen zur Bedienung der Maschinenanlage,
- der Matrose durch einen Schiffsjungen oder durch einen Decksmann mit mindestens 360 Tagen Fahrzeit,
- der Maschinist durch einen Decksmann, der mindestens 18 Jahre alt ist und über die zur Bedienung der Maschinenanlage erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Folglich ist es zweckmäßig, bei der Planung der Fahrt und der Rekrutierung der Besatzung die Möglichkeit einer solchen Ersetzungsfähigkeit der Besatzungsmitglieder vorzusehen.

Außerdem ist es zweckmäßig, mit der Abstimmung der besonderen Maßnahmen zu beginnen, um Besatzungsmitgliedern, die aus anderen DK-Mitgliedstaaten als Ersatz eintreffen, den Zugang an Bord zu ermöglichen.

## **3. Verlängerung (der Gültigkeit) von Schiffszeugnissen**

Als Grundlage kann der Erlass WS 25/6263 und 25/6264 vom 17. März 2020 des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur dienen:

Fahrzeuge, die im Besitz einer in DK-Mitgliedstaaten ausgestellten Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Eichbescheinigung sind, die im März 2020 abläuft oder abgelaufen ist und deren Verlängerung oder Erneuerung aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände nicht möglich ist, können auch über das Ablaufdatum hinaus weiterbetrieben werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fahrtauglichkeitsbescheinigungen auf Antrag um bis zu ein Jahr ohne Untersuchung verlängert werden können und dass bei Anträgen auf Verlängerung Bedingungen einzuhalten sind, um die Sicherheit der Schifffahrt unbedingt zu gewährleisten.

#### **4. Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN**

Den Staaten den Beitritt zum Multilateralem Abkommen ADN/M025 gemäß Unterabschnitt 1.5.1 ADN im Rahmen der UNECE empfehlen, das Abweichungen in Bezug auf die Gültigkeit von Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt 8.2.2.8.4, sowie von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte nach Unterabschnitt 1.8.3.16.1 betrifft. Zweck dieses Abkommens ist die Verlängerung der Bescheinigungen bis 31. Dezember 2020, wenn deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Dezember 2020 endet, und der Schulungsnachweise bis 30. November 2020, wenn deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet.

Die Liste der ADN-Vertragsparteien, die dem Abkommen ADN/M025 bereits beigetreten sind, ist auf der Website der UNECE zu finden:

<https://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

Außerdem ist es im Rahmen dieses Abkommens möglich, die Frage der Bedingungen für die Verlängerung des Einsatzes von (Tank-)Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter, wenn die Fristen für ihre Untersuchung oder Zwischenuntersuchung bald ablaufen oder abgelaufen sind, zu stellen.

\* \*  
\*

Die obenstehenden Leitlinien sollen zur Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten und der nationalen Verwaltungen sowie zur Entwicklung einer fundierten gemeinsamen Position beitragen.

Das Sekretariat der DK erwartet Empfehlungen im Hinblick auf die weitere Arbeit von Seiten der Behörden der Mitgliedstaaten.

Mit freundlichen Grüßen,

Manfred SEITZ  
Generaldirektor des Sekretariats

